

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

100. Stück, 01.12.1930

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 1. Dez. 1930.) 100. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 182. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 22. November 1930, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

#### Nr. 182.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.  
Oldenburg, den 22. November 1930.

Das Staatsministerium verordnet zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung folgendes:

I. An Stelle der §§ 8 und 9 der Verordnung vom 16. Oktober 1900, betreffend die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1903 (Oldbg. Ges. Bl. Bd. 34, S. 606 Nr. 157), treten folgende Bestimmungen:

#### § 8.

Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden wahrgenommen

- a) für die Unfallversicherung der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Staates beschäftigten Personen von der beim Staatsministerium errichteten, aus 3 Mitgliedern bestehenden „Kommission für die staatliche land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung“,
- b) im übrigen, soweit das Land nach dem 3. Buche der Reichsversicherungsordnung Versicherungsträger ist oder noch bestimmt werden wird und die unter Ziffer a) genannte Ausführungsbehörde nicht zuständig ist, das Ministerium der sozialen Fürsorge.

### § 9.

Die im § 8 genannten Behörden haben für ihren Bereich auch die Entschädigungen festzusetzen.

II. Die Aufwendungen des Versicherungsträgers für Betriebe der Feuerwehren sind vom Ministerium der sozialen Fürsorge auf die Gemeindeverbände (Amtsverbände) nach dem Verhältnis ihrer bei der letzten amtlichen Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl umzulegen.

III. Der § 8b) und insoweit auch der § 9, ferner die Ziffer II gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1928. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem 1. Dezember 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 22. November 1930.

**Staatsministerium.**

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.